

**Prüfungsordnung für den
weiterbildenden berufsbegleitenden
Masterstudiengang Risikomanagement
für Banken und Versicherungen der
Fakultät V an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 05.06.2012

Der Fakultätsrat der Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 21.03.2012 die nachfolgende Ordnung gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 03.04.2012 gemäß den §§ 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 b, 44 Abs. 1 S. 3 NHG genehmigt.

**§ 1
Studienziele**

(1) Der Masterstudiengang Risikomanagement für Banken und Versicherungen ermöglicht durch praxisbezogenes, internetgestütztes Lernen eine berufsbegleitende wissenschaftliche Weiterqualifizierung auf universitärem Niveau, die zu kompetentem Handeln im Risikomanagement von Banken und Versicherungen unter Berücksichtigung der gesetzesmäßigen Vorgaben befähigt. Er ist anwendungsorientiert und vermittelt vertiefte Kenntnisse im einschlägigen mathematisch-statistischen, ökonomischen und juristischen Bereich, auf Basis der aktuellen Unternehmenspraxis sowie der nationalen und europäischen gesetzlichen Auflagen und im Hinblick auf künftige Anforderungen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die Vorgaben der Aufsichtsbehörden verantwortlich zu erfüllen, die vorgeschriebenen Methoden und Prinzipien kritisch zu reflektieren, Ergebnisse zu interpretieren und an Verantwortliche zu kommunizieren. Sie besitzen eine quantitative Beurteilungskompetenz im Bereich der stochastischen Verfahren und Modelle, wie sie die europäischen und nationalen Regulierungsbehörden vorschreiben.

(3) Extrafunktionale, überfachliche und soziale Kompetenzen werden in allen Studienmodulen, u.a. durch Kooperation in Teamstrukturen gefördert. Weiterhin beinhalten die Studienziele die Vermittlung von überfachlichen Methodenkompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, selbständig, fächerübergreifend, problemorientiert und verantwortungsbewusst wissenschaftlich zu arbeiten und die erzielten Resultate an Experten und Laien adressatenbezogen zu kommunizieren und schlüssig darzustellen. Hierbei wird vor allem die Fähigkeit zu

interdisziplinärer Zusammenarbeit entwickelt und die Anwendung computergestützter Methoden geübt. Der Studiengang hat zum Ziel, Fachkräfte auszubilden, die befähigt sind, sich in die Fragestellungen des Risikomanagements einzuarbeiten, und sich zu Spezialisten entwickeln können.

(4) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs besitzen ein klares Verständnis der Strukturen und Aufgaben, die für das Risikomanagement eines Unternehmens von Bedeutung sind. Sie sind in der Lage, Konzepte, wissenschaftliche Methoden und Vorgehensmodelle in konkrete Handlungen zur erfolgreichen Bewältigung dieser Aufgaben umzusetzen und die Reichweite verschiedener Ansätze kritisch zu reflektieren. Sie verstehen es, auch ihnen bisher unbekannte und komplexe Problemsituationen zu analysieren und aus dieser Analyse heraus neue Lösungsansätze auf der Grundlage ihrer fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu entwickeln und zu implementieren. Darüber hinaus verfügen die Absolventinnen und Absolventen über Kenntnisse und Erfahrungen in der Nutzung internetgestützter Lernverfahren, in der Anwendung von Internettechnologien und in effektiver Zusammenarbeit in Gruppen.

**§ 2
Zweck der Prüfungen**

Es handelt sich hier um einen weiterbildenden, anwendungsorientierten Studiengang. Ein praxisbezogenes, internetgestütztes Lernen ermöglicht berufsbegleitend eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung auf universitärem Niveau, die zu kompetentem Handeln in der jeweiligen Fachdisziplin befähigt.

**§ 3
Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“. Die Masterurkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt.

**§ 4
Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Kreditpunkten.

(2) Die Studienzzeit des Weiterbildungsstudiengangs Risikomanagement für Banken und Versicherungen beträgt sechs Semester bzw. 3 Studienjahre (Regelstudienzzeit) im Teilzeitmodus. Ein Studium im Vollzeitmodus ist derzeit nicht möglich.

(3) Das Lehrangebot und die Prüfungen sollen so gestaltet werden, dass die Studierenden die studienbegleitenden Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(4) Für das Masterabschluss-Modul einschließlich Erstellung der Masterarbeit werden 30 Kreditpunkte vergeben.

§ 5

Pflicht- und Wahlpflichtmodule

(1) Das Studium gliedert sich in einen Pflicht und einen Wahlpflichtbereich. Insgesamt besteht das Studium aus 15 zu studierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von jeweils sechs Kreditpunkten (ECTS) sowie einem verpflichtenden Masterarbeits-Modul in Verbindung mit der Masterarbeit im Umfang von 30 Kreditpunkten (ECTS) (siehe Anlage 3: Modulübersicht).

(2) Der Pflichtbereich umfasst:

- 12 Module des „Kernstudiums Risikomanagement“,
- das Master-Modul in Verbindung mit der Masterarbeit.

(3) Im Wahlpflichtbereich sind 3 Module zu absolvieren. Die Module können aus einem der folgenden Wahlpflichtbereiche ausgewählt werden:

- dem Wahlpflichtbereich „Versicherung“,
- dem Wahlpflichtbereich „Bank“.

Eine Kombination von Modulen aus beiden Wahlpflichtbereichen ist auch möglich. Die Teilnahmevoraussetzungen für die Belegung der Module im Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich sind in Anlage 3 geregelt. Um die Voraussetzungen für die weiterführenden Pflichtmodule zu erfüllen, ist eines der Module „Aufsichtsrecht Versicherungen“ oder „Aufsichtsrecht Banken“ zu absolvieren.

§ 6

Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät V bzw. des Programmmanagements ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an: drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Ist die Statusgruppe der Mitarbeiter nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Hochschullehrenden zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden jeweils von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt; sie und die wei-

teren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Auswertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er trägt dafür Sorge, dass die Bestimmungen des niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Das Center für lebenslanges Lernen (C3L) führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrenden, anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in der Niederschrift festgehalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende wird vom Center für lebenslanges Lernen bei allen nach dieser Prüfungsordnung anfallenden Verwaltungsvorgängen unterstützt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Festsetzung der Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungser-

gebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und in der Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule abgenommen. Als Prüferinnen und Prüfer können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie Lektorinnen und Lektoren bestellt werden. Es können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben ebenfalls das Recht, Prüfungen abzunehmen.

(2) Die Prüfenden werden vom Fakultätsrat mit Verabschiedung des Modulangebotes bestellt.

(3) Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass diese Personen in dem entsprechenden Prüfungsfach oder einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

(4) Für mündliche Prüfungen können Beisitzende hinzugezogen werden, die kein Bewertungs- und Fragerecht haben. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem anderen Studiengang werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hoch-

schulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Fachhochschulen, Berufsakademien sowie für Prüfungsleistungen, die im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen erbracht worden sind.

(3) In Aus-, Fort- und Weiterbildung und in beruflicher Praxis erworbene Kompetenzen können angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit zu den Teilen des Studiums vorliegt, auf die die Anrechnung erfolgt.

(4) Qualifikationen, die in anderen Fachweiterbildungen erworben wurden und in denen eine mehrjährige praktische Managementenerfahrung vorliegt, können angerechnet werden, wenn das Vorliegen der mit dem anzurechnenden Modul angestrebten Kompetenzen nachgewiesen wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen und dabei die Praxiserfahrung einzubeziehen.

(5) Herausragende praktische Qualifikationen (prior learning and experience), insbesondere im Themenfeld dieses Studienganges können angerechnet werden, wenn das Vorliegen der mit dem anzurechnenden Modul angestrebten Kompetenzen nachgewiesen wird.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen gemäß Abs. 3 bis 5 kann bis zu einem Umfang von in der Summe 30 Kreditpunkten erfolgen. Insgesamt gilt für die Anrechnung von Vorleistungen, wie sie in den Abs. 1 bis 5 beschrieben sind, eine Höchstgrenze von in der Summe 60 Kreditpunkten. Voraussetzung für die Anrechnung ist eine von der Universität anerkannte Gleichwertigkeitsfeststellung. Die Masterarbeit ist von der Anrechnung ausgenommen.

(8) Prüfungsleistungen, die innerhalb von zwei Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Studienganges Risikomanagement

für Banken und Versicherungen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als Gasthörer erbracht wurden, können zusätzlich ohne Einschränkung im Umfang von höchstens 60 Kreditpunkten angerechnet werden.

§ 9

Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

Ein Studienmodul kann von im berufs begleitenden Masterstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 21 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

§ 10

Formen und Inhalte der Module

(1) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die oder der Modulverantwortliche bzw. die Modulverantwortlichen und die Prüfenden und Beisitzenden genannt sowie die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Module und Prüfungen getroffen. Die Modulverantwortlichen sind für die inhaltliche und organisatorische Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und für die Festlegung gemäß § 12 Satz 2 zuständig.

(2) Der oder die Modulverantwortliche legt fest, ob für das jeweilige Modul eine schriftliche oder mündliche Prüfung zu leisten ist.

(3) Die Fristen zur Bearbeitung der Online-Aufgaben werden vom Modulverantwortlichen jeweils vor Beginn eines Studiensemesters bekannt gemacht. Die Termine werden von den Lehrenden spätestens zu Beginn des jeweiligen Studienmoduls bekannt gegeben und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

§ 11

Arten der Modulprüfungen

(1) Alle Prüfungsleistungen bis auf die Masterarbeit (§ 22) werden studienbegleitend in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erbracht.

(2) Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in Anlage 3 geregelt. Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 5),
2. mündliche Prüfung (Abs. 6),
3. Referat (Abs. 7),
4. Hausarbeit (Abs. 8),
5. Portfolio (Abs. 9),
6. Präsentation (Abs. 10),
7. andere Prüfungsformen (Abs. 11).

(3) Die Art und Weise der Modulprüfung soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist auf Nachfrage unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(4) Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(5) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Klausurdauer beträgt in der Regel 90 bis 120 Minuten

(6) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel in 30 bis 45 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(7) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(8) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige vertiefte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(9) Ein Portfolio umfasst 2 bis 15 Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben). Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 7 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(10) Eine Präsentation ist ein mündlicher Vortrag, der ein Thema nach dem Stand der Wissenschaft mit angemessenen Methoden und Medien darstellt.

(11) Andere Prüfungsformen wie z. B. Internetprojekte, Lerntagebücher, Lernassessments sind neben den genannten Modulprüfungen möglich.

(12) Die Modulverantwortlichen legen fest, welche Prüfungsformen für das Modul als angemessen gelten. Wie die Prüfungen im Detail gestaltet werden, ist in der Modulbeschreibung dokumentiert.

(13) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten An-

forderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(14) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in anderer Form abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(15) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

§ 12 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) inklusive Präsenz in den Lehrveranstaltungen für die Leistungen wieder, der zum Bestehen der Modulprüfung notwendig ist. Ein Kreditpunkt entspricht 25 bis 30 Stunden Arbeitszeit. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Masterarbeit ergibt sich aus Anlage 3.

(2) Jedes Studienmodul außer dem Masterabschlussmodul umfasst in der Regel Leistungen im Umfang von sechs Kreditpunkten. Diese Kreditpunkte beziehen sich auf die Zeiten, die zum Besuch der Präsenz- und Online-Veranstaltungen, zur Vor- und Nachbereitung im Selbststudium, zur Bearbeitung der Übungsaufgaben sowie zur Vorbereitung und Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen notwendig sind.

(3) Das Center für lebenslanges Lernen führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 13 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit

(1) Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung und die Masterarbeit werden bewertet und in der Regel gemäß Abs. 3 benotet. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von vier Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das Center für lebenslanges Lernen weiterzuleiten.

(2) Prüfungsteilleistungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führt, werden verpflichtend durch zwei nach § 7 prüfungsberechtigte Personen abgenommen.

(3) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen ihrer erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen

(4) Eine zu benotende Prüfungsteilleistung ist bestanden, wenn sie vom Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Erfolgt eine Bewertung durch zwei Prüfende, so wird das arithmetische Mittel beider Bewertungen gebildet.

(5) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,50
bis 4,00 ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00 nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und der Masterarbeit.

(7) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,00 bis 1,20 beträgt.

(8) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studiengangs. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

(9) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die entsprechenden Noten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventen umfasst.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Grün-

de anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass das Modul, in dem der Täuschungsversuch stattgefunden hat, wiederholt, aber die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abweichend von § 15 dieser Ordnung reduziert werden kann. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der schriftlich festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Modulprüfung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen, sofern dieses in der Modulbeschreibung angekündigt ist. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewer-

tet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen können noch in demselben Semester und sollen spätestens 10 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten sollen spätestens im Verlauf des nächsten Studienjahres abgelegt werden. Ein Rücktritt von einer nicht bestanden Prüfung in einem Wahlpflichtmodul ist auf Antrag ohne Angabe triftiger Gründe möglich.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht, eine studiengangsbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht möglich.

(5) In demselben oder in einem verwandten Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. Entsprechendes gilt für in demselben Pflichtmodul im Rahmen eines anderen Studienganges der Universität Oldenburg erfolglos unternommenen Versuchs, eine Prüfungsleistung abzulegen.

§ 16

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Auf Antrag wird ein Zeugnis in englischer Sprache beigefügt.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der oder die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen, gegebenenfalls ist die entsprechende Prüfung zu wiederholen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Prüfung der oder des Studierenden auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Benotung, der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 19

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung von Prüfungsleistungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des

Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Der Widerspruch ist beim Prüfungsausschuss einzulegen.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Überlegungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät V über den Widerspruch. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 20

Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Studiengangs sowie dem Masterarbeitsmodul.

§ 21

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 78 Kreditpunkte erworben wurden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und Prüfer,
- c) eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem Studiengang Risikomanagement für Banken und Versicherungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem Studiengang Risikomanagement für Banken und Versicherungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 22

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Bereich Risikomanagement für Banken und Versicherungen mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Aufgabe des Themas festliegen. Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit (maximal drei Personen) angefertigt werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 7 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin oder Privatdozent des zuständigen Studiengangs sein.

(3) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt

über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden und mit Einverständnis der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters kann die Masterarbeit in englischer Sprache abgefasst werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Themas. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um drei weitere Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Ausfertigungen im Center für lebenslanges Lernen abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht bestanden" bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist von der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe schriftlich zu begutachten und zu bewerten; dabei werden die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung dargelegt. Die Begründung wird mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte genommen.

(9) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn Sie von beiden Prüfenden mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Note der bestandenen Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gemäß § 13 Abs. 5 gerundet.

§ 23

Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit

ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist. § 15 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 24

Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte erworben wurden, also alle vorgeschriebenen Modulprüfungen (§ 11) sowie die Masterarbeit (§ 22) mit „bestanden“ bzw. mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie wird entsprechend § 13 Abs. 5 und 6 gebildet.

(3) Studierende können sich über den maximalen Studiumumfang des jeweiligen Studienganges hinaus in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität in Oldenburg in Kraft.

Anlage 1**Urkunde über die bestandene Master-Prüfung (M.Sc.) in deutscher Sprache**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften

Master-Urkunde

Frau/Herr*
geboren am: in

hat den Masterstudiengang **Risikomanagement für Banken und Versicherungen** an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm* wird der Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

verliehen.

Siegel Oldenburg, den

Dekanin/Der Dekan*

Die Der/Die* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
*Nicht Zutreffendes streichen

Anlage 1 a
Urkunde über die bestandene Master-Prüfung (M.Sc.) in englischer Sprache

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
The Faculty of Mathematics and Science

Master-Diploma

Ms/Mr*)
date of birth place of birth

has successfully finished the study program **Risk Management for Banking and Insurance** at the Carl von Ossietzky University Oldenburg. She/he passed with the whole mark "....." successfully.

He/she was admitted to the Degree of

“Master of Science (M. Sc.)”

seal Oldenburg, date

.....
the Dean of the Fakultät

.....
Chair Examination Committee

Grades: very good, good, satisfactory, sufficient
* please cross over not applying parts

Anlage 2 a
Zeugnis zur Master-Prüfung (M.Sc.) in deutscher Sprache

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften

Zeugnis

Frau/Herr*
geboren am: in

hat den Masterstudiengang Risikomanagement für Banken und Versicherungen
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich ab-
geschlossen.

Die Masterarbeit mit dem Thema wurde auf Grund der
Beurteilung von und mit der Note
bewertet.

Liste der Module mit Notenpunkten, aufgeteilt in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule:

Oldenburg, den

Der/Die* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*Nicht Zutreffendes streichen

Notenskala:

1,0 bis 1,5 = sehr gut

bei einer aufgrund der Gewichtung ermittelten Gesamtbewertung über

1,5 bis 2,5 = gut

bei einer aufgrund der Gewichtung ermittelten Gesamtbewertung über

2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einer aufgrund der Gewichtung ermittelten Gesamtbewertung über

3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einer aufgrund der Gewichtung ermittelten Gesamtbewertung über

4,0 = nicht ausreichend

**Anlage 2 b
Zeugnis zur Master-Prüfung (M.Sc.) in englischer Sprache**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
The Faculty of Mathematics and Science

**Examination Transcript
for the Master of Science (M.Sc.) in Risk Management for Banking and Insurance**

Ms./Mr.*
Place of birth: date of birth:

has passed the examination for the Master of Science in Risk Management for Banking and Insurance with the overall grade

The Master's thesis to the subject was valued on the basis of the judgement by and with

In the connection the list of modules with marks divided in obligation modules, optional obligation modules and optional modules.
.....

Seal date

The Chairman of the Board of Examiners

Grades: very good, good, satisfactory, sufficient

Note scales:

- 1.0 to 1.5 = very good
by a whole appreciation determined on account of the weighting more than
- 1.5 to 2.5 = good
by a whole appreciation determined on account of the weighting more than
- 2.5 to 3.5 = satisfactory
by a whole appreciation determined on account of the weighting more than
- 3.5 to 4.0 = sufficient
by a whole appreciation determined on account of the weighting more than
- 4.0 = fail

*) please cross over not-applying parts

Anlage 3 Modulübersicht

Jedes Modul wird mit einer Gesamprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. Mögliche Prüfungsformen je Modul gibt nachfolgende Tabelle an. Genaue Angaben befinden sich in den Modulbeschreibungen.

Mögliche Prüfungsformen:

Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit, Portfolio, Präsentation

Pflichtbereich (72 KP)				
Studienmodul	Bereich	KP	Teilnahmevoraussetzungen	Art der Modulprüfung
Quantitative Methoden	Pflicht	6	keine	1 Prüfungsleistung
Portfolio- und Kapitalmarkttheorie	Pflicht	6	Quantitative Methoden	1 Prüfungsleistung
Unternehmensbewertung	Pflicht	6	Quantitative Methoden	1 Prüfungsleistung
Quantitatives Risikomanagement	Pflicht	6	keine	1 Prüfungsleistung
Finanzinstrumente	Pflicht	6	keine	1 Prüfungsleistung
Accounting und Corporate Governance	Pflicht	6	keine	1 Prüfungsleistung
Qualitatives Risikomanagement	Pflicht	6	Aufsichtsrecht Banken/Versicherungen	1 Prüfungsleistung
Asset Liability Management	Pflicht	6	Quantitative Methoden, Finanzinstrumente, Quantitatives Risikomanagement	1 Prüfungsleistung
Ausfallrisiko und Rating	Pflicht	6	Quantitative Methoden, Aufsichtsrecht Banken/Versicherungen	1 Prüfungsleistung
Extremrisiken	Pflicht	6	keine	1 Prüfungsleistung
Operationelle Risiken	Pflicht	6	Quantitative Methoden, Quantitatives Risikomanagement, Qualitatives Risikomanagement	1 Prüfungsleistung
Monte Carlo Methoden	Pflicht	6	Quantitatives Risikomanagement	1 Prüfungsleistung
Master-Modul	Pflicht	30		

Wahlpflichtbereich Bank (0 - 18 KP)				
Studienmodul	Bereich	KP	Teilnahmevoraussetzungen	Art der Modulprüfung
Bankbetriebslehre	Wahlpflicht	6	keine	1 Prüfungsleistung
Aufsichtsrecht Banken	Wahlpflicht	6	keine	1 Prüfungsleistung
Informationsmanagement	Wahlpflicht	6	keine	1 Prüfungsleistung

Wahlpflichtbereich Versicherung (0 - 18 KP)				
Studienmodul	Bereich	KP	Teilnahmevoraussetzungen	Art der Modulprüfung
Versicherungsbetriebslehre	Wahlpflicht	6	keine	1 Prüfungsleistung
Aufsichtsrecht Versicherungen	Wahlpflicht	6	keine	1 Prüfungsleistung
Risikomodelle	Wahlpflicht	6	Quantitative Methoden	1 Prüfungsleistung